

1979	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1979	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 79	Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9	697
22. 6. 79	Neufassung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1	702
22. 6. 79	Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	708
22. 6. 79	Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumieten- verordnung 1970 2330-2-2, 2330-14-1	711

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	719
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	719

Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) und
2. den am 3. Dezember 1978 in Kraft getretenen Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849).

Bonn, den 22. Juni 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1979)

§ 1

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerepflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Baudarlehen sind auch Darlehen, die zum Erwerb von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmt sind. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstigt, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstigt, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der

prämienbegünstigten Aufwendungen nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Eltern- teil um 900 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der prämienbegünstigten Aufwendungen vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 3 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 2 b

Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung, Kumulierungsverbot

(1) Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

(2) Der Prämienberechtigte oder Personen, denen im Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten

Aufwendungen geleistet worden sind, gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämienberechtigte oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämien-gesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Sparprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 18 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämienatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der prämienbegünstigten Aufwendungen verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämienbegünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämienbegünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

(4) Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämienberechtigte eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes erhält, oder Aufwendungen, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Unternehmen oder Institut überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämienebegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.

(4) Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienbegünstigung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;
2. bei anderen Personen:
das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

§ 5

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 4 zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämien-

berechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 8

Anwendung der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung

(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen, für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;

2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;
5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977.

(4) § 2 a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Für die Kalenderjahre 1976 bis 1978 ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Einkommensgrenze für das Kind bei dem Elternteil, dem es zugeordnet wird, um 1 800 Deutsche Mark und bei dem anderen Elternteil, der seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nachkommt, um 900 Deutsche Mark erhöht. Wird durch den Erhöhungsbetrag von 900 Deutsche Mark nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

1. die Prämie auf Antrag des Prämienberechtigten zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämienberechtigten nachzuholen, falls sie nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) beim Finanzamt (§ 4 Abs. 5) zu stellen.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3165) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Spar-Prämiengesetzes vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3165) und
2. den am 3. Dezember 1978 in Kraft getretenen Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849).

Bonn, den 22. Juni 1979

**Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer**

Spar-Prämien-gesetz (SparPG 1979)

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die nicht nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen des Sparers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dürfen insgesamt den nach den Vermögensbildungsgesetzen geförderten Betrag nicht übersteigen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen),
4. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
 - b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder
 - c) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen
- erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),

5. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche),
6. Aufwendungen zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn

- a) die Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden, oder von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Arbeitgeber überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen und die Aufwendungen insgesamt den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) nicht überschreiten,
- b) das Darlehen mit mindestens vier vom Hundert zu verzinsen und
- c) der Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut auf Kosten des Arbeitgebers verbürgt ist.

Die Aufwendungen können erbracht werden

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
- b) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb, die in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Sparbeiträge bei der Begründung der Darlehensforderung festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 Satz 2 Buchstabe a beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstaben b und c und Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem

30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a der Tag der Begründung der Darlehensforderung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben b und c der Tag der ersten Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b der Tag der Begründung der ersten Darlehensforderung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn
 - a) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind oder
 - b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
 - c) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.

(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(5a) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 in seinem Betrieb oder im Rahmen der selbständigen Arbeit für die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwenden. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des

Einkommensteuergesetzes) nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist endet. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für die prämienschädliche Verwendung ist, daß

1. der Sparer dem Kreditinstitut eine Erklärung vorlegt, die folgende Angaben enthält:
 - a) Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
 - b) Tag der Lieferung,
 - c) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer,
 - d) Name und Anschrift des Lieferanten,
 - e) Datum und Betrag der Rechnung,
 - f) Höhe des Betrags, den das Kreditinstitut aus dem Sparguthaben an den Lieferanten überweisen soll;
2. das Kreditinstitut die zu verwendenden Sparbeiträge zur Bezahlung der Rechnung unmittelbar an den Lieferanten überweist.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(8) Leistet der Prämiensparer bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (Absatz 2 Nr. 3) in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Sparvertrags folgt, keine Sparbeiträge, so sind spätere Einzahlungen auf den Sparvertrag nicht mehr prämiengünstig.

§ 1 a

Einkommengrenze

(1) Die Einkommengrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltspflichtung ge-

genüber dem Kind für das Kalenderjahr der Sparleistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der Sparleistung vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 1 b

Kumulierungsverbot

Der Prämiensparer oder Personen, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämiensparer oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Wohnungsbauprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder

2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 14 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämiensatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der Sparleistung verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

(2) Die Sparbeiträge des Prämiensparers sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämienebegünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

(4) Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämiensparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes erhält, oder Sparbeiträge, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut — im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 an den Arbeitgeber — überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Antrag an das Kreditinstitut zu richten, das den Darlehensvertrag verbürgt hat.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;
2. bei anderen Personen:
das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von vier vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur, wenn der Prämienantrag abgelehnt wird und der Prämiensparer den Bescheid beantragt. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie nach § 4 überwiesen worden ist.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5 a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 5 b

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Auf die Sparprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 1 genannten Fristen, für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Sparprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Fortsetzung von Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit anderen Sparbeiträgen, wenn für den Prämiensparer keine ver-

mögenswirksamen Leistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mehr eingezahlt werden können;

2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben b und c bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;
3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4;
5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;
6. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten, und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstigt sind;
7. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämienparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienschädlich ist, wenn der Sparer an Stelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;
8. über eine Gewährung oder Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden;
9. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
10. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
11. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen

in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem 20. August 1977.

(4) § 1 a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Für die Kalenderjahre 1976 bis 1978 ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Einkommensgrenze für das Kind bei dem Elternteil, dem es zugeordnet wird, um 1 800 Deutsche Mark und bei dem anderen Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt, um 900 Deutsche Mark erhöht. Wird durch den Erhöhungsbetrag von 900 Deutsche Mark nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

1. die Prämie auf Antrag des Prämienparers zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämienparers nachzuholen, falls sie nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) beim Finanzamt (§ 3 Abs. 4) zu stellen.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a erhält folgende Fassung:

„§ 16 a

Meldungen zur Durchführung des
Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976
in quotenfreien Zeiten

(1) Bei der Ausfuhr von Kaffee (Nummern 0901 110 bis 0901 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Nummern 2102 110 bis 2102 190) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Ausführer in quotenfreien Zeiten, sofern die auszuführenden Waren einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Kaffee-Ausfuhrmeldung (Anlage A 8) zu erstatten.

(2) Quotenfreie Zeiten sind die vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemachten Zeiträume, in denen nach Maßgabe von Kapitel VII des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. 1976 II S. 1389) Quoten nicht in Kraft sind und die Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten (Beilage zum BAnz. Nr. 189 vom 6. Oktober 1976) angewendet werden.

(3) Eine Kaffee-Ausfuhrmeldung ist nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Ausfuhrsendung;
2. bei der Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32 und 39;

3. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die durch Be- oder Verarbeitung im Wirtschaftsgebiet oder in einem anderen Einfuhr-Mitgliedland des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 hergestellt worden sind.“

2. Nach § 20 b wird folgender neuer § 20 c eingefügt:

„§ 20 c

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG
zur Durchführung des Internationalen Kaffee-
Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen der Nummern 0901 110 bis 0901 170, 2102 110 bis 2102 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) ist in Quotenzeiten genehmigungsfrei nur zulässig, wenn

1. bei der Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Ausgangszollstelle ein Wiederausfuhrzeugnis oder Weiterversandzeugnis nach Absatz 3 vorgelegt wird,
2. bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die genannten Waren sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), oder für sie bei der Abfertigung zum Veredelungsverkehr ein Kaffeezeugnis vorgelegt worden ist, oder
3. bei der Ausfuhr aus einem Freihafen oder Zolllager nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Ausgangszollstelle ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Weiterversandzeugnis vorgelegt wird.

(2) Quotenzeiten sind die vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemachten Zeiträume, in denen nach Maßgabe von Kapitel VII des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. 1976 II S. 1389) Quoten in Kraft sind und die Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979) angewendet werden.

(3) Das Wiederausfuhrzeugnis und das Weiterversandzeugnis müssen den im Absatz 2 genannten Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung ent-

sprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis oder Weiterversandzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35 b Abs. 4 Nr. 4);
2. bei Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32 und 39;
3. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg, sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Ausfuhrsendung.

(5) § 21 findet keine Anwendung."

3. § 29 a erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Meldungen zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in quotenfreien Zeiten

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 110 bis 0901 170 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummern 2102 110 bis 2102 190) hat der Einführer in quotenfreien Zeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung eine Meldung mit dem Vordruck ‚Kaffee-Ursprungszeugnis‘ (Formular O) oder dem Vordruck ‚Einfuhrrückmeldung‘ (Formular I) nach den in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 189 vom 6. Oktober 1976 bekanntgemachten Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erstatten. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Quotenfreie Zeiten sind die in § 16 a Abs. 2 genannten Zeiträume.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr von Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kaffee-Ursprungszeugnis oder eine Einfuhrückmeldung vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Einfuhrsendung;

3. bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n, o, u und v, Nr. 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2;

4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1;

5. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die durch Be- oder Verarbeitung in einem Einfuhr-Mitgliedland des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 hergestellt worden sind."

4. Nach § 35 a wird folgender neuer § 35 b eingefügt:

„§ 35 b

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 110 bis 0901 170 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummern 2102 110 bis 2102 190) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen. Wird ein solches Kaffeezeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Quotenzeiten sind die im § 20 c Abs. 2 genannten Zeiträume.

(3) Das Kaffeezeugnis muß den im § 20 c Abs. 2 genannten Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(4) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kaffeezeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder für die bei der Abfertigung zum Veredelungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kaffeezeugnis vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 20 kg Eigengewicht je Einfuhrsendung;
3. bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 33 Buchstaben l, n, o, u und v, Nr. 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2;
4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1;

5. bei der Einfuhr von Kaffeeseudungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens von Quoten ausgeführt wurden, wenn für Sendungen, die
- a) innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens von Quoten eingeführt werden, der Zollstelle das Original des Kaffee-Ursprungszeugnisses oder eine Einfuhrrückmeldung nach § 29 a Abs. 1 vorgelegt wird, oder
 - b) nach dem in Buchstabe a genannten Zeitraum und innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens von Quoten eingeführt werden, der Zollstelle das Original des Kaffee-Ursprungszeugnisses vorgelegt wird.

5. § 70 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a, 20 c Abs. 1 oder 20 d Abs. 1 Waren ausführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung
und der Neubaumietenverordnung 1970**

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673),

des § 48 Abs. 1 und 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) und

des § 2 Abs. 2 und 3 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 32 Satz 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569), geändert durch die Verordnung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Wirtschaftlichkeit“ ein Komma gesetzt und das Wort „Belastung“ eingefügt.
2. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ist Wohnungseigentum an den Wohnungen einer Wirtschaftseinheit oder eines Gebäudes begründet, ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung entsprechend Satz 2 für die einzelnen Wohnungen aufzustellen.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. die Kosten der Beschaffung von Darlehen und Zuschüssen zur Deckung von laufenden Aufwendungen, Fremdkapitalkosten, Annuitäten und Bewirtschaftungskosten.“

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Begriff des Verkehrswertes gilt § 142 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Wert des Baugrundstücks darf nicht angesetzt werden beim Ausbau durch Umbau einer Wohnung, deren Bau bereits mit öffentlichen Mitteln oder mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Liegt das Baugrundstück in dem nach § 4 maßgebenden Zeitpunkt in einem nach dem Städtebauförderungsgesetz förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, Ersatzgebiet, Ergänzungsgebiet oder Entwicklungsbereich, dürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2, 4 und 5 als Wert des Baugrundstücks und anstelle der Erschließungskosten höchstens angesetzt werden

1. der Wert, der sich für das unbebaute Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung oder Entwicklung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre, der Kaufpreis für ein nach der förmlichen Festlegung erworbenes Grundstück, soweit er zulässig gewesen ist, oder, wenn eine Umlegung nach Maßgabe des Städtebauförderungsgesetzes durchgeführt worden ist, der Verkehrswert, der der Zuteilung des Grundstücks zugrunde gelegt worden ist,
2. der Ausgleichsbetrag, der nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes für das Grundstück zu entrichten ist,
3. der Betrag, der auf den Ausgleichsbetrag nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes angerechnet wird, soweit die Anrechnung nicht auf Umständen beruht, die in dem nach Nummer 1 angesetzten Wert des Grundstücks berücksichtigt sind.“

5. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „§ 6 Abs. 2 Satz 2 ist auf den Wert der verwendeten Gebäudeteile entsprechend anzuwenden.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden
 in Satz 2 Nr. 4 nach dem Wort „Familienheims“ die Worte „oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung“ eingefügt,
 in Satz 4 die Worte „ist Satz 1“ durch die Worte „sind Satz 1 und Satz 2 Nr. 3“ ersetzt,
 folgender Satz 5 angefügt:
 „Neben dem Höchstbetrag darf die Umsatzsteuer angesetzt werden.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden
 in Nummer 2 die Worte „Kosten der Beschaffung der neuen Mittel entstehen.“ durch die Worte „einmalige Kosten entstehen,“ ersetzt,
 folgende Nummer angefügt:
 „3. daß durch die Verlängerung der vereinbarten Laufzeit oder durch die Anpassung der Bedingungen nach der vereinbarten Festzinsperiode eines im Finanzierungsplan ausgewiesenen Darlehens einmalige Kosten entstehen, soweit sie auch bei einer Ersetzung nach § 12 Abs. 4 entstehen würden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
 „jedoch fallen Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung (Absatz 6) verursacht werden, unter die Modernisierung.“
- c) In Absatz 5 werden
 in Satz 1 Nr. 1 das Wort „Wertverbesserung“ durch die Worte „eine Modernisierung (Absatz 6)“ ersetzt,
 in Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort „dienen“ die Worte „und nicht Modernisierung sind“ eingefügt,
 Satz 2 gestrichen.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparung von Heizenergie bewirken. Modernisierung sind auch der Ausbau und der Anbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, soweit die baulichen Maßnahmen den Gebrauchswert des bestehenden Wohnraums nachhaltig erhöhen.“
- e) Folgender Absatz wird angefügt:
 „(7) Eine Modernisierung darf im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau nur berücksichtigt werden, wenn die Bewilligungs-
- stelle ihr zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Mittel aus öffentlichen Haushalten für die Modernisierung bewilligt worden sind.“
8. § 11 a Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Berechnung des umbauten Raumes ist die Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde zu legen.“
9. § 12 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sind die Kapitalkosten der neuen Mittel zusammen mit den Kapitalkosten der Mittel, die der Deckung der einmaligen Kosten der Ersetzung dienen, höher als die Kapitalkosten der bisherigen Finanzierungsmittel, so sind die neuen Mittel nur auszuweisen, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat.“
10. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:
 „Als verlorene Baukostenzuschüsse gelten auch Geldleistungen, mit denen die Gemeinde dem Eigentümer Kosten der Modernisierung gemäß § 43 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes erstattet.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Entfallen die Darlehen oder Zuschüsse für den gesamten Wohnraum aus Gründen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so erhöht sich der Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen entsprechend.“
- b) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Zinsen und Tilgungen, die planmäßig für Aufwendungsdarlehen im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 oder § 88 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Sinne des § 2 a Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau zu entrichten sind, erhöhen den Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen.“
12. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 87 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aufzustellen, so dürfen die Zinsen für die Eigenleistungen nach dem Zinssatz angesetzt werden, der mit dem Darlehens- oder Zuschußgeber vereinbart ist, mindestens jedoch entsprechend Absatz 2 Satz 2.“
13. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei einer Änderung der in § 21 Abs. 4 bezeichneten Fremdkapitalkosten gilt Absatz 1 entsprechend. Übersteigt der erhöhte Erbbauzins den nach Absatz 1 ermittelten Betrag, so darf der übersteigende Betrag im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Erhöhung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, und unter Berücksichtigung aller Umstände nach dem

durch das Gesetz vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41) eingefügten § 9 a der Verordnung über das Erbaurecht nicht unbillig ist. Im steuerbegünstigten Wohnungsbau darf der übersteigende Betrag angesetzt werden, soweit die Voraussetzungen der Zustimmung nach Satz 3 gegeben sind."

14. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.

15. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als besondere Abschreibung für Anlagen und Einrichtungen dürfen zusätzlich angesetzt werden von den Kosten

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Öfen und Herde | 3 vom Hundert, |
| 2. der Einbaumöbel | 3 vom Hundert, |
| 3. der Anlagen und der Geräte zur Versorgung mit Warmwasser, sofern sie nicht mit einer Sammelheizung verbunden sind, | 4 vom Hundert, |
| 4. der Sammelheizung einschließlich einer damit verbundenen Anlage zur Versorgung mit Warmwasser | 3 vom Hundert, |
| 5. der Fernheizung und einer damit verbundenen Anlage zur Versorgung mit Warmwasser | 0,5 vom Hundert |
| 6. des Aufzugs | 2 vom Hundert, |
| 7. der Gemeinschaftsantenne | 9 vom Hundert, |
| 8. der maschinellen Wascheinrichtung | 9 vom Hundert." |

16. In § 26 werden die ansetzbaren Verwaltungskostenbeträge erhöht

- a) in Absatz 2 von „180“ auf „240“,
b) in Absatz 3 von „30“ auf „35“.

17. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.“

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Wertverbesserungen vorgenommen werden“ durch die Worte „eine Modernisierung vorgenommen wird“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden
- für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1952 bezugsfertig geworden sind, höchstens 9,40 Deutsche Mark,
 - für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1969 bezugsfertig geworden sind, höchstens 9,00 Deutsche Mark,
 - für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1969 bezugsfertig geworden sind oder

bezugsfertig werden, höchstens 6,90 Deutsche Mark.

Diese Sätze verringern sich, wenn in der Wohnung weder ein eingerichtetes Bad noch eine eingerichtete Dusche vorhanden sind, um 0,80 Deutsche Mark. Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die eine Sammelheizung vorhanden ist, um 0,70 Deutsche Mark und für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 0,60 Deutsche Mark.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Trägt der Mieter die Kosten für kleine Instandhaltungen in der Wohnung, so verringern sich die Sätze nach Absatz 2 um 1,20 Deutsche Mark.“

d) Absatz 4 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 6,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 0,60 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich für Wohnungen mit Heizkörpern um 0,50 Deutsche Mark und für Wohnungen mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern um 0,55 Deutsche Mark.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen höchstens 60 Deutsche Mark jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung des umbauten Raumes ist die Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde zu legen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 5 gelten entsprechend.“

20. In § 41 Abs. 2 wird der ansetzbare Verwaltungskostenbetrag von „240“ auf „290“ erhöht.

21. In § 42 Abs. 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„3. Räumen, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechtes nicht genügen;“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In I. 3. Buchstabe e wird nach dem Wort „Ansiedlungsleistungen“ das Wort „Ausgleichsbeträge“ eingefügt.

b) In II. 3. Buchstabe d wird angefügt:

„ee) Kosten der Beschaffung von Darlehen und Zuschüssen zur Deckung von laufenden Aufwendungen, Fremdkapitalkosten, Annuitäten und Bewirtschaftungskosten;“.

23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Kopf und Überschrift

„Auszug aus dem Normblatt DIN 277
des Deutschen Normenausschusses,
Fachnormenausschuß Bauwesen

DK 69.001 Deutsche Normen November 1950

Hochbauten Umbauter Raum Raummeterpreis	<u>DIN</u> 277
---	-------------------

1 Ermittlung des umbauten Raumes für geplante und für ausgeführte Hochbauten"

werden durch die Überschrift

„Berechnung des umbauten Raumes“ ersetzt.

b) In 1.3 wird das Wort „Ermittlungen“ durch das Wort „Berechnungen“ ersetzt.

24. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 27 Abs. 1)

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, daß sie üblicherweise vom Mieter außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden:

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks
Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.
2. Die Kosten der Wasserversorgung
Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungstoffe.
3. Die Kosten der Entwässerung
Hierzu gehören die Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.
4. Die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage; hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen

Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Kosten der Verwendung einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung;

oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;

oder

c) der Versorgung mit Fernwärme;

hierzu gehören die Kosten der Wärmelieferung von einer nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Anlage (Grund- und Arbeitspreis) und die Kosten des Betriebs der dazugehörigen Hausanlagen, namentlich des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums sowie die Kosten der Verwendung einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung;

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen;

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

5. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

b) der Versorgung mit Fernwarmwasser;

hierzu gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers (Grund- und Arbeitspreis) und des Betriebs der zugehörigen Hausanlage entsprechend Nummer 4 Buchstabe c;

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten;

- hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.
6. Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
- oder
- b) bei der Versorgung mit Fernwärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
- oder
- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.
7. Die Kosten des Betriebs des maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges
- Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.
8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.
9. Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.
10. Die Kosten der Gartenpflege
- Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.
11. Die Kosten der Beleuchtung
- Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.
12. Die Kosten der Schornsteinreinigung
- Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung.
13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.
14. Die Kosten für den Hauswart
- Hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer (Erbbauberechtigte) dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft.
- Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 nicht angesetzt werden.
15. Die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage
- Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage.
16. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung
- Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.
17. Sonstige Betriebskosten
- Das sind die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannten Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen."

Artikel 2

Änderung der Neubaumietenverordnung 1970

Die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Bei der Erläuterung der Mieterhöhung sind die Gründe anzugeben, aus denen sich die einzelnen laufenden Aufwendungen erhöht haben, und die auf die einzelnen laufenden Aufwendungen fallenden Beträge. Dies gilt auch, wenn die Erklärung der Mieterhöhung mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt ist.“

2. Nach § 5 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
„sie ist zu berechnen und entsprechend § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 zu erläutern.“
3. § 5a wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wird Wohnungseigentum an den Wohnungen einer Wirtschaftseinheit oder eines Gebäudes begründet, so hat der Vermieter unverzüglich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die einzelnen Wohnungen aufzustellen.“
 - Nach Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
„die Mietsenkung ist zu berechnen und entsprechend § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 zu erläutern.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wertverbesserungen“ durch die Worte „eine Modernisierung“ ersetzt; am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Mittel aus öffentlichen Haushalten für die Modernisierung bewilligt worden sind.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wertverbesserungen“ durch die Worte „einer Modernisierung“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.
6. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Wertverbesserungen“ durch die Worte „eine Modernisierung“ ersetzt und es wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Mittel aus öffentlichen Haushalten für die Modernisierung bewilligt worden sind.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - In Absatz 5 wird das Wort „Wertverbesserungen“ durch die Worte „eine Modernisierung“ ersetzt.
 - In Absatz 8 wird das Wort „Wertverbesserungen“ durch die Worte „die Modernisierung“ ersetzt.
8. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die umlegbaren Kosten im einzelnen und die zulässigen Umlegungsmaßstäbe bestimmen sich nach den §§ 21 bis 25. Die Betriebskosten sind umlegbar, soweit sie bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände und bei ordentlicher Geschäftsführung gerechtfertigt sind. Sach- und Arbeitsleistungen des Vermieters, durch die Betriebskosten erspart werden, dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers angesetzt werden könnte; jedoch darf die Umsatzsteuer des Dritten nicht angesetzt werden.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zu den Kosten der Wasserversorgung gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „oder der Einzelmieten“ gestrichen.
10. Die §§ 22 und 23 erhalten folgende Fassung:
- „§ 22
Umlegung der Kosten
der Versorgung mit Wärme
- (1) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Kosten der Verwendung einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung.
- (2) Die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage dürfen nur nach einem Maßstab umgelegt werden, der dem erfaßten Wärmeverbrauch der Mieter Rechnung trägt. Dabei sind mindestens 40 vom Hundert, höchstens 60 vom Hundert der Kosten nach der Wohnfläche der beheizten Räume oder nach dem umbauten Raum dieser Räume umzulegen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht
- für Wohnungen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten mit einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung versehen werden können,
 - für Wohnungen, in denen der Mieter den Wärmeverbrauch nicht beeinflussen kann,
 - für Wohnungen in Gebäuden, die auch Geschäftsraum enthalten, der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten mit einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung versehen werden kann,
- sofern die Wohnungen vor dem 1. Januar 1980 bezugsfertig geworden sind. In diesen Fällen darf nach der Wohnfläche der beheizten Räume oder nach dem umbauten Raum dieser Räume umgelegt werden.

(4) Zu den Kosten der Versorgung mit Fernwärme gehören die Kosten der Wärmelieferung von einer nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Anlage (Grund- und Arbeitspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Absatz 1. Für den Umlegungsmaßstab gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Bewilligungsstelle kann die Umlegung nach der Wohnfläche der beheizten Räume oder nach dem umbauten Raum dieser Räume für Wohnungen in Gebäuden genehmigen, die versorgt werden

1. überwiegend mit Wärme aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder aus Wärmepumpen- und Solaranlagen oder
2. mit Fernwärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfaßt wird.

Bei steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, kann die für die Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel zuständige Stelle die Genehmigung erteilen.

(6) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes. Die Kosten dürfen nur nach dem Brennstoffverbrauch umgelegt werden.

§ 23

Umlegung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser

(1) Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend § 21 Abs. 1, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend § 22 Abs. 1.

(2) Die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage dürfen nur nach einem Maßstab umgelegt werden, der dem erfaßten Warmwasserverbrauch der Mieter Rechnung trägt. Dabei sind mindestens 30 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Kosten der Wassererwärmung nach der Wohnfläche umzulegen.

(3) Absatz 2 gilt nicht

1. für Wohnungen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten mit einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung versehen werden können,
2. für Wohnungen in Gebäuden, die auch Geschäftsraum enthalten, der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten mit einer meßtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung versehen werden kann,

sofern die Wohnungen vor dem 1. Januar 1980 bezugsfertig geworden sind. In diesen Fällen darf

nach der Wohnfläche oder nach einem Maßstab umgelegt werden, der dem Warmwasserverbrauch in anderer Weise als durch Erfassung Rechnung trägt.

(4) Zu den Kosten der Versorgung mit Fernwarmwasser gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers von einer nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Anlage (Grund- und Arbeitspreis) und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlage entsprechend § 22 Abs. 1. Für den Umlegungsmaßstab gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Bewilligungsstelle kann die Umlegung nach der Wohnfläche für Wohnungen in Gebäuden genehmigen, die versorgt werden

1. überwiegend mit Warmwasser aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder aus Wärmepumpen- und Solaranlagen oder
2. mit Fernwarmwasser aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Warmwasserverbrauch des Gebäudes nicht erfaßt wird.

§ 22 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. "

11. Nach § 23 werden folgende §§ 23 a und 23 b eingefügt:

„§ 23 a

Umlegung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen

(1) Ist die zentrale Heizungsanlage mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheitlich entstandenen Kosten sind nach den Anteilen am Brennstoffverbrauch zu bestimmen. Kosten, die nicht einheitlich entstanden sind, sind dem Anteil an den einheitlich entstandenen Kosten hinzuzurechnen.

(2) Der Anteil der zentralen Heizungsanlage am Brennstoffverbrauch ergibt sich aus dem gemessenen gesamten Verbrauch nach Abzug des Verbrauches der zentralen Warmwasserversorgungsanlage. Der Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage (B) ist in Kubikmetern nach der Formel

$$B = \frac{V \cdot (t_w - 10) \cdot 7000}{H_u}$$

zu errechnen. Dabei sind zugrunde zu legen

1. die gemessene Menge des verbrauchten Warmwassers (V) in Kubikmetern,
2. die gemessene mittlere Temperatur des Warmwassers im Brauchwassernetz (t_w) in Grad Celsius,
3. der untere Heizwert des verbrauchten Brennstoffes (H_u) in Kilojoule je Kubikmeter.

(3) Ist die Fernwärmeversorgung mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden, sind die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs aufzuteilen. Die Anteile an den einheit-

lich entstandenen Kosten sind nach den gemessenen Wärmemengen zu bestimmen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Wärme darf nur nach § 22 Abs. 2 und der Anteil an den Kosten der Versorgung mit Warmwasser darf nur nach § 23 Abs. 2 auf die Mieter umgelegt werden.

(5) Sind die Wohnungen vor dem 1. Januar 1981 bezugsfertig geworden, dürfen die einheitlich entstandenen Kosten des Betriebs auch unaufgeteilt nach dem Maßstab umgelegt werden, der der Umlegung der Kosten der Versorgung mit Wärme nach § 22 Abs. 2, 3 oder 5 zugrunde gelegt werden darf.

§ 23 b

Übergangsregelung

Soweit Wohnungen, die vor dem 1. Januar 1980 bezugsfertig geworden sind, noch nicht mit der erforderlichen meßtechnischen Ausstattung versehen sind, dürfen abweichend von den §§ 22 bis 23 a umgelegt werden

1. die Kosten der Versorgung mit Wärme nach der Wohnfläche der beheizten Räume,
2. die Kosten der Versorgung mit Warmwasser nach der Wohnfläche oder nach einem Maßstab, der dem Wasserverbrauch in anderer Weise als durch Erfassung Rechnung trägt,
3. die einheitlich entstandenen Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser aus verbundenen Anlagen nach der Wohnfläche der beheizten Räume.

Satz 1 gilt für die Kosten der Abrechnungszeiträume, die vor dem Einbau der meßtechnischen Ausstattung begonnen haben, längstens für die Kosten des im Kalenderjahr 1983 auslaufenden Abrechnungszeitraumes."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „sowie die Kosten“ die Worte „der Beaufsichtigung,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Einzelmieten“ gestrichen.

13. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Entgelt bei Betrieb durch Dritte

Hat der Vermieter den Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, die zu dem Gebäude oder der Wirtschaftseinheit gehören, an Dritte in der Weise übertragen, daß der Dritte ein Entgelt vom Mieter zu fordern berechtigt ist, so sind die für die Umlagen maßgebenden §§ 20 bis 25 auf das Entgelt entsprechend anzuwenden."

Artikel 3

Neufassung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Zweite Berechnungsverordnung und die Neubaumietenverordnung 1970 in den von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassungen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, § 53 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, § 33 a des Wohnungsbindungsgesetzes, § 10 des Energieeinsparungsgesetzes sowie Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit sich nicht aus dem Absatz 2 etwas anderes ergibt, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 21 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 6. 79 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Anteile der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Baumwollgarne mit Ursprung in Entwicklungsländern für das 2. Halbjahr 1979 613-4-10-9	114 23. 6. 79	24. 6. 79
19. 6. 79 Verordnung Nr. 10/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	114 23. 6. 79	1. 7. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1018/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	24. 5. 79	L 127/11
23. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1019/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter	24. 5. 79	L 127/13
24. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1030/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	29. 5. 79	L 130/4
24. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1031/79 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1979	29. 5. 79	L 130/7
28. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1036/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	29. 5. 79	L 130/18
28. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1037/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 205/73, (EWG) Nr. 2041/75 und (EWG) Nr. 3136/78 über Olivenöl	29. 5. 79	L 130/20
28. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1042/79 der Kommission über die Ausschreibung zur Ausfuhr von Vorder- und Hintervierteln von Rindern aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	30. 5. 79	L 132/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.